



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Programm zur Innovationsförderung

– Stand: März 2015 –

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. ZIELSETZUNG	3
3. FÖRDERBEREICHE	4
3.1 VERBESSERUNGEN DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INNOVATIONEN	4
3.2 PFLANZENZÜCHTUNG UND PFLANZENSCHUTZ	4
3.3 TIERZUCHT, TIERSCHUTZ UND TIERGESUNDHEIT	5
3.4 TECHNIK UND UMWELTGERECHTE LANDBEWIRTSCHAFTUNG	6
3.5 SICHERHEIT UND QUALITÄT VON LEBENSMITTELN	6
3.6 SONSTIGER GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ	7
4. DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	7
4.1 PROJEKTTRÄGER	8
4.2 ZUWENDUNGEN	8
4.2.1 FORMEN DER PROJEKTFÖRDERUNG	9
4.2.2 INTENSITÄT DER PROJEKTFÖRDERUNG	10
4.2.3 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND KOSTEN	11
4.2.4 ZUWENDUNGSARTEN	13
4.2.5 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	13
4.2.6 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND -KRITERIEN	14
4.2.7 ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN	14
4.2.8 BEIHILFERECHTLICHE BESTIMMUNGEN	15
4.2.9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	16
4.3 SONSTIGE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN	16

1. Einleitung

Das vorliegende Programm beschreibt die Inhalte der Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.

Mit dieser Broschüre sollen die Innovationsförderung und das Antragsverfahren transparent gemacht und damit potenziellen Antragstellern eine wesentliche Hilfestellung gegeben werden.

Für die Durchführung des Programms sind im Haushalt und in der Finanzplanung des BMEL derzeit jährlich rund 36 Mio. € eingeplant.

2. Zielsetzung

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft stehen auf den nationalen und internationalen Märkten unter einem ständigen Wettbewerbsdruck. Der permanente Strukturwandel unterstreicht dabei deutlich die Intensität des Anpassungsdrucks. Um die Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenziale dieser Sektoren in Zukunft noch stärker zu erschließen, ist es notwendig, den technischen Fortschritt zu beschleunigen.

Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Die Förderung ist auf

- eine nachhaltige und tiergerechte Agrar- und Ernährungswirtschaft,
- die Schonung natürlicher Ressourcen,
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- die Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft,
- die Verbesserung der Verbraucherinformation,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen

gerichtet.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden.

Das Programm beinhaltet die Unterstützung von

- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte marktfähig zu machen,
- Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit einschließlich Wissenstransfer,
- Untersuchungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen und zur Identifizierung von künftigen Innovationsfeldern.

3. Förderbereiche

Mit dem Programm sollen Innovationen insbesondere in den nachstehenden Bereichen gefördert werden. Weitere Förderbereiche und Innovationsfelder können zusätzlich aufgenommen und bekannt gemacht werden.

3.1 Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Innovationen

Innovationen gelingen nur, wenn geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind. Ausreichende Kenntnisse über den Stand von Forschung und Entwicklung, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, Marktentwicklungen und -potenziale sind Grundvoraussetzungen dafür, Innovationspotenziale zu erkennen und nutzbar zu machen.

Um hier Wissenslücken zu schließen und neue Erkenntnisse zu gewinnen, werden Untersuchungen zur Identifizierung von Hemmnissen und zur Erarbeitung von Lösungsansätzen gefördert.

Darüber hinaus soll der Aufbau von Netzwerken, Forschungsallianzen, Innovationspartnerschaften und Informationsplattformen unterstützt werden.

Mit diesen Instrumenten soll künftiger Forschungsbedarf identifiziert, Innovationen effektiver und effizienter geschaffen, eine schnellere Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis ermöglicht und der Wissenstransfer verbessert werden.

3.2 Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz

Die Züchtung und Produktion von Kulturpflanzen nimmt eine wichtige Stellung in der gesamten Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung ein. Deshalb ist sie ein bedeutender Ansatzpunkt für die Erschließung des Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentials der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft. Leistungsfähige Kulturpflanzen und produktive, nachhaltige und an die jeweilige Region angepasste Anbauverfahren können darüber hinaus zur Sicherung der Welternährung beitragen.

Witterungseinflüsse sind entscheidend für Wachstum und Gedeihen von Kulturpflanzen. Änderungen des Klimas werden die Witterung in mitteleuropäischen Regionen erheblich beeinflussen. Das betrifft zum Beispiel die saisonale Verteilung von Niederschlägen und Sonnenschein. Damit der Pflanzenbau in Deutschland auch unter den sich ändernden klimatischen Bedingungen leistungsfähig bleibt, müssen Vorsorgestra-

tegien bei der Kulturpflanze selbst ansetzen. Die Züchtung kann entscheidende Beiträge zur Verbesserung der Leistung und Leistungsstabilität von Kulturpflanzen liefern.

Deshalb werden beispielsweise Vorhaben gefördert, die dazu beitragen, das Angebot an Kulturpflanzen und deren Qualität unter sich ändernden Standort- und Klimabedingungen langfristig zu sichern. Die Selektion von Pflanzen als Ausgangsmaterial soll für diese Zwecke erleichtert werden. Züchterische Methoden und Verfahrensweisen sollen entwickelt und zusammengeführt werden, damit die Kenntnisse schneller in die praktischen Zuchtgänge einfließen. Die Toleranz und Resistenz gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Stressfaktoren, die Effizienz der Nutzung von Wasser und Nährstoffen sollen optimiert und die Qualitätseigenschaften gesichert werden.

Der Pflanzenschutz ist ein wichtiges Element, um ein ausreichendes Angebot pflanzlicher Produkte und deren Qualität sicherzustellen. Dabei sollen Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können, reduziert werden. Mit Mitteln aus dem Innovationsprogramm sollen beispielsweise Strategien zur Vermeidung von Resistenzbildung von Schadorganismen gegenüber Pflanzenschutzmitteln erarbeitet und praktisch umgesetzt werden und Diagnoseverfahren für Schadorganismen der Pflanzen durch schnellere, sensitivere und spezifischere Diagnostik optimiert werden. Außerdem sollen integrierte Pflanzenschutzverfahren weiterentwickelt werden.

3.3 Tierzucht, Tierschutz und Tiergesundheit

Auch die Züchtung von Nutztieren hat einen wichtigen Einfluss auf die Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung. Sie trägt entscheidend dazu bei, leistungsfähige und gesunde Zuchttiere und Lebensmittel in hoher Qualität effizient und nachhaltig zu erzeugen. Mit dem Innovationsprogramm soll die Entwicklung neuer anwendungsnaher Ansätze der Züchtung und Reproduktion unterstützt werden, um die Eigenschaften der landwirtschaftlichen Nutztiere zu verbessern.

Die Berücksichtigung des Tierschutzes ist dabei von besonderer Bedeutung. Innovationspotenzial wird im Bereich tiergerechter Produktionsformen in der Nutztierhaltung gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung von Systemen, Konzepten und Verfahren, die der tiergerechten Haltung angemessen Rechnung tragen und eine wettbewerbsfähige Nutztierhaltung ermöglichen.

Die Tiergesundheit ist in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ein entscheidender Faktor für die Aufrechterhaltung und Steigerung der Sicherheit und Qualität der Produkte sowie der Produktion selbst. Zum einen ist die Tiergesundheit von größter Bedeutung, um die Gefahr der Übertragung von Erregern vom Tier auf den Menschen zu minimieren. Zum anderen sind hochwertige Lebensmittel tierischer Herkunft nur mit gesunden Tieren, die bedarfsgerecht gefüttert und artgerecht gehalten werden, zu erzeugen.

Bei der Bekämpfung infektiöser Krankheiten stehen sichere Diagnostika, Therapeutika und Vakzine sowie Hygienemaßnahmen im Vordergrund. Zur Vermeidung von Therapie- und Prophylaxelücken soll die Entwicklung von Tierarzneimitteln und anderen Mitteln, die der Verbesserung der Tiergesundheit dienen, gefördert werden.

Die Bereitstellung von sicheren und qualitativ hochwertigen Futtermitteln ist wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Nutztieren. Der effiziente Einsatz von sicheren Futtermitteln für eine leistungsorientierte Nährstoffversorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere durch optimierte Fütterungsstrategien bietet die Grundlage für eine ressourcenschonende Erzeugung von sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Mit einer verbesserten Tierernährung soll gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

3.4 Technik und umweltgerechte Landwirtschaft

In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich der Tierhaltung werden bereits elektronische Systeme eingesetzt, um Maschinen und Geräte in Produktionsverfahren präzise, sicher und kostengünstig zu steuern und zu überwachen. Trotz der bisher erzielten Fortschritte sind die Nutzungspotenziale neuer Technologien noch nicht vollständig erschlossen. Von einer verstärkten Anwendung der Elektronik, insbesondere in der Transpondertechnik, der Sensorik und der Automatisierung in der Land- und Forstwirtschaft sind erhebliche Produktivitätsfortschritte zu erwarten. Außerdem können das betriebliche Management einschließlich des Datenaustausches und die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte unterstützt sowie Anforderungen des Umweltschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Qualitätsmanagements, insbesondere im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit, effizienter erfüllt werden als bisher. Deshalb soll das Innovationsprogramm weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der anwendungsbezogenen Elektronik voranbringen und so die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors nachhaltig stärken.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft hängt auch von der Höhe des für die Produktion benötigten Energieeinsatzes ab. Angesichts steigender Energiepreise soll durch die Entwicklung innovativer Technik und Verfahren eine Verbesserung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft erreicht werden. Auch hiermit kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Mit der Förderung von computergestützten Entscheidungshilfen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie verbesserter Pflanzenschutzgerätetechnik sollen Pflanzenschutzmittel eingespart und Risiken minimiert werden. Damit werden auch Ziele des „Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ unterstützt.

3.5 Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln

Die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmitteln ist für die Gesellschaft ein lebenswichtiges Grundbedürfnis. Lebensmittel müssen nicht nur individuellen Verbrauchererwartungen genügen, sondern auch sicher sein und hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden. Im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind bei Lebensmitteln vor allem die hygienische Qualität und Sicherheit, die Haltbarkeit, der Gehalt an wertgebenden Inhaltsstoffen und die Vermeidung von unerwünschten Inhaltsstoffen wichtig. In der Lebensmittelproduktion werden diese Aspekte der Produktqualität durch verfahrenstechnische Herstellungs-, Be- und Verarbeitungsschritte beeinflusst. Innovationspotenzial wird insbesondere in verfahrenstechnischen Verbesserungen gesehen, mit denen die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln gesteigert werden kann.

Die Vieh- und Fleischwirtschaft bildet einen zentralen Sektor der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Der Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors ist eine zentrale Herausforderung für alle Beteiligten der Produktionskette. Neben dem Preis ist hierbei die Qualität und Sicherheit von Fleisch und Fleischprodukten von besonderer Bedeutung. Durch die Förderung innovativer Vorhaben sollen geeignete Methoden, Verfahren und organisatorische Abläufe auf allen Stufen der Produktionskette entwickelt werden, um das Qualitäts- und Risikomanagement einschließlich der Eigenkontrollen in Unternehmen und der amtlichen Überwachung unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen zu verbessern.

3.6 Sonstiger gesundheitlicher Verbraucherschutz

In Deutschland und vielen anderen Industriestaaten leiden in den letzten Jahrzehnten immer mehr Menschen an allergischen Erkrankungen. Vor allem über Pollen, Hausstaubmilben, Lebensmittel, Pflegemittel und viele andere Produkte kommen Menschen täglich mit allergenen Stoffen in Berührung. Die zunehmende Vielfalt an Erzeugnissen und Stoffen in unserem Umfeld führt zu einem steigenden Risiko, mit Allergenen in Kontakt zu kommen. Dadurch steigt die Gefahr der Sensibilisierung. Gleichzeitig nimmt die Gefahr allergischer Reaktionen bei bereits sensibilisierten Menschen zu.

Allergien oder Unverträglichkeiten können häufig zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen führen. Sie mindern die individuelle Lebensqualität der Betroffenen und ihrer Familien. Für die Betroffenen, das Gesundheitswesen und die Volkswirtschaft entstehen daraus erhebliche Kosten. Mit praktischen Maßnahmen soll das Allergierisiko in der Bevölkerung gesenkt und die Lebenssituation von Allergikern verbessert werden.

Dieses Ziel soll durch die Förderung innovativer Vorhaben der Wirtschaft aus diesem Programm begleitet werden. Die Innovationen sollen dazu dienen, das Produktangebot für betroffene Personengruppen zu steigern und die Wahlfreiheit beim Kauf von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik und Pflegemitteln zu verbessern. Mit fortschrittlichen Lösungen soll auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt werden.

4. Durchführung des Programms

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieses Innovationsprogramms und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 BHO sowie nach den Vorgaben und Hinweisen der veröffentlichten Bekanntmachungen (siehe Ziffer 4.2.7) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die Förderung nach diesem Programm erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und

¹ ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1.

108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union² und ist nach diesen Verordnungen freigestellt.

Die nach diesem Programm förderfähigen Vorhaben fallen unter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, unter Artikel 2, Absatz 83 bis 98, Artikel 25, 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie unter Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

4.1 Projektträger

Das BMEL hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit der Projektträgerschaft beauftragt:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Projektträger Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Aufgabe des Projektträgers ist die verfahrensmäßige und fachliche Bearbeitung von Anträgen sowie die Begleitung von Projekten. Dazu gehört die

- technische, verwaltungsmäßige und fachliche Unterstützung des BMEL bei der Identifizierung von Innovationsfeldern sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Bekanntmachung von aktuellen Förderschwerpunkten und Durchführung von Ausschreibungen,
- Entgegennahme von Anträgen und Angeboten sowie Vorbereitung von Förderentscheidungen des BMEL,
- Bewilligung von Zuwendungen und Zuweisungen für Vorhaben sowie Erteilung von Aufträgen nach Entscheidung des BMEL,
- Projektbegleitung während der Durchführung der Vorhaben,
- Prüfung der Mittelverwendung und Erfolgsbewertung sowie
- Auswertung und Dokumentation.

4.2 Zuwendungen

Vorhaben können durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

² ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, Seite 1.

4.2.1 Formen der Projektförderung

Die unter Nr. 4 zitierte Verordnung (EU) Nr. 651/2014 definiert Kategorien von Forschung und Entwicklung und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest:

- **„Grundlagenforschung“** (Artikel 2 Absatz 84 und Artikel 25 Absatz 2 a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- **„Industrielle Forschung“** (Artikel 2 Absatz 85 und Artikel 25 Absatz 2 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- **„Experimentelle Entwicklung“** (Artikel 2 Absatz 86 und Artikel 25 Absatz 2 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- **„Durchführbarkeitsstudie“** (Artikel 2 Absatz 87 und Artikel 25 Absatz 2 d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu eruieren und festzustellen,

welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

4.2.2 Intensität der Projektförderung

Die anwendungsbezogene Forschung steht im Zentrum dieses Programms. Überwiegend sollen Projekte in den Kategorien „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“ gefördert werden.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für die industrielle Forschung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien und
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung.

Die Beihilfeintensität für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Durchführbarkeitsstudien können wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und im Sektor Fischerei und Aquakultur nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf die Beihilfenintensität maximal 100% der beihilfefähigen Kosten betragen, sofern

- das geförderte Vorhaben für alle Unternehmen, die in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse ist,
- vor Beginn des geförderten Vorhabens im Internet folgende Informationen veröffentlicht werden:
 - a) die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird;
 - b) die Ziele des geförderten Vorhabens;
 - c) der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse im Internet;
 - d) ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden;
 - e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar bleiben und
- die Beihilfen der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung direkt gewährt werden.

Sie umfassen keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.

Die Informationen im Rahmen einer Förderung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden auf der Website der BLE unter

http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/03_Forschungsfoerderung/01_Innovationen/02_LWRentenbank/Info_Foerderung.pdf?__blob=publicationFile

veröffentlicht.

Die Beihilfeintensität wird bei einem Kooperationsvorhaben für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt. Ist ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert, müssen diese einzeln den Forschungskategorien zugeordnet werden.

Bei staatlichen Zuwendungen für FuE-Projekte, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Förderung eines bestimmten Forschungsvorhabens und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

4.2.3 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen

nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig,

- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Reisekosten, Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungsvorhaben genutzt werden.

Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie und nur im Rahmen von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 förderfähig.

Beihilfen an Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sind gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zuwendungsfähig, sofern ihre Beihilfeintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wären, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben. Beihilfefähige Kosten sind hierbei die Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten in Form von anderen gewerblichen Schutzrechten. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Kostenvorhaben entsprechend; jedoch sind bei staatlich grundfinanzierten Einrichtungen Personalausgaben nur für zusätzlich benötigtes Personal, soweit diese mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt sind, förderfähig. Nicht förderfähig sind bzw. nicht analog angesetzt werden können Geräte, die zur Grundausstattung gehören sowie Gemeinkosten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer,
- Mehrwertsteuer, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet,

- Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind,
- Ausgaben für laufende Unternehmenstätigkeiten.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

4.2.4 Zuwendungsarten

Die Projektförderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen auf Kostenbasis;
- Zuwendungen auf Ausgabenbasis.

4.2.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Für die Bestimmung von KMU im Sinne dieser Richtlinie gilt Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

4.2.6 Fördervoraussetzungen und -kriterien

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Projekt den Zielen des vorliegenden Förderprogramms entspricht und nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird,
- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt wird,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen besteht,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- das Projekt vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert wird,
- die Vorhaben überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

Nicht gefördert werden Vorhaben und Vorhabenbestandteile, die der routinemäßigen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Leistungen, der laufenden Nutzung und Verwertung wissenschaftlich-technischer Informationen, der Marktforschung u. ä. dienen.

Diese Voraussetzungen werden bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projektskizzen als Kriterien herangezogen.

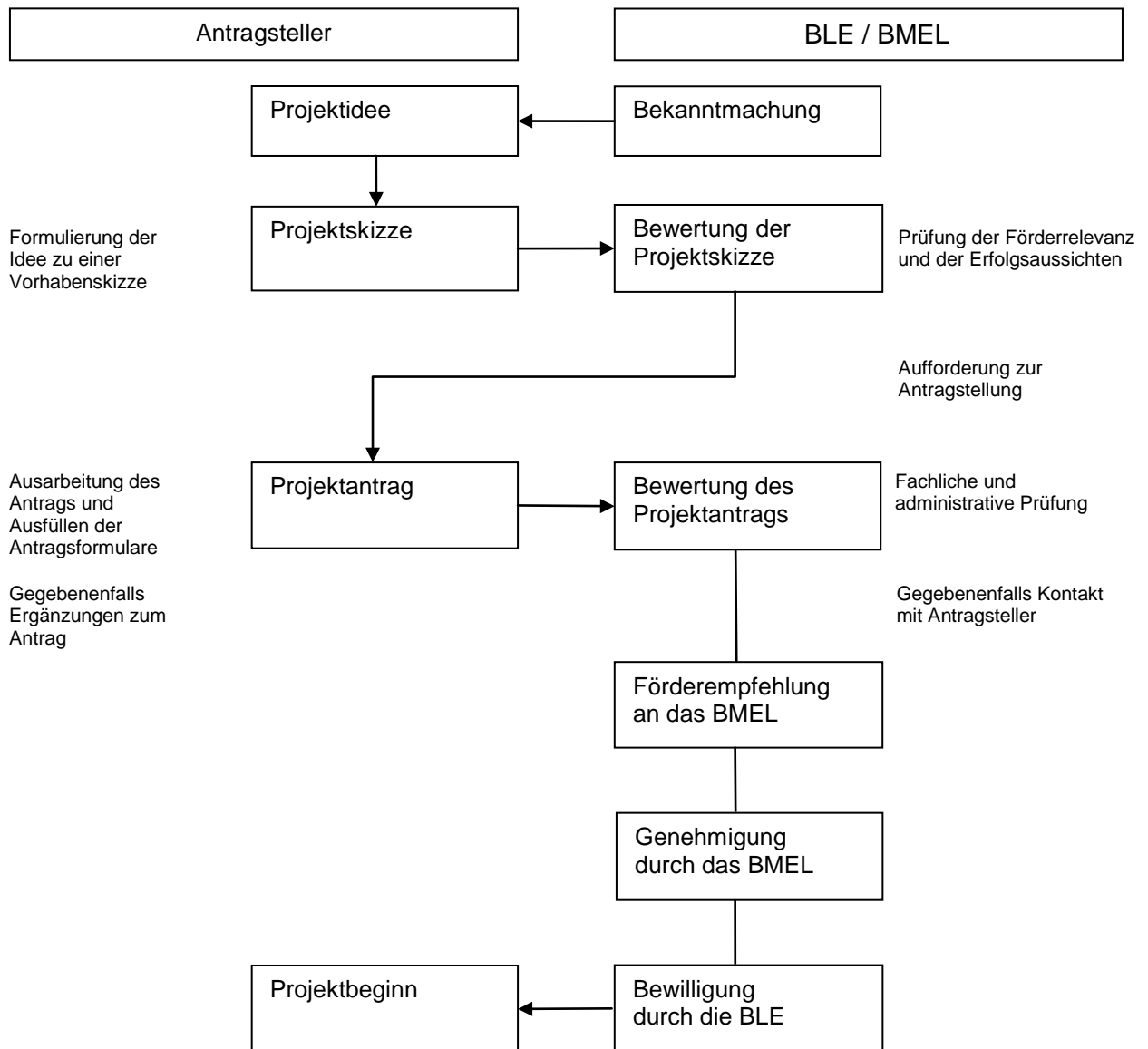
4.2.7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Themenbereiche, zu denen Skizzen eingereicht werden können, werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die Vorhaben in der Regel im wettbewerblichen Verfahren ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, nach der Bekanntmachung mit der BLE Kontakt aufzunehmen, um die grundsätzliche Förderwürdigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach diesem Programm nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden.

Skizzen und Anträge sind generell an die BLE zu richten.

Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert das Ablaufschema für Zuwendungen.

Ablaufschema für Zuwendungen: Von der Projektidee bis zum Start des Projekts:



4.2.8 Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Beihilfe darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten in Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist ausgeschlossen.

Vorhaben, die die Schwellenwerte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i), Nr. i) – iii) und vi) sowie Buchstabe l) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 überschreiten, werden gesondert einzeln notifiziert.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für jede Einzelbeihilfe über 500.000 € ab dem 1.7.2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c), Artikel 9 Abs. 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht werden. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden für jede Einzelbeihilfe über 60.000 € ab dem 1.7.2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Artikel 9 Abs. 2 und 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht.

4.2.9 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4.3 Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

Über eine Förderung mittels Zuwendungen hinaus besteht die Möglichkeit, Projekte durch Aufträge und Zuweisungen zu finanzieren:

- **Aufträge**
Für Arbeiten im Bereich Innovationsförderung, deren Ergebnisse vom BMEL benötigt und verwertet werden, werden Aufträge vergeben. Die Aufträge werden unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen vergeben.
- **Zuweisungen**
Bundesforschungsinstitute können eine Zuweisung erhalten. Die Bedingungen für Zuwendungen nach 4.2 sind auf die Finanzierungsmöglichkeit „Zuweisung“ sinngemäß zu übertragen.